

# Sind die Bilanzen ab 2010 informativer als in den Vorjahren?

## BilMoG: Wichtig für Betriebsrat und Wirtschaftsausschuss

*Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ist am 29.5.2009 in Kraft getreten. Es präsentiert sich als »die größte Reform seit dem Bilanzrichtliniengesetz 1985«. Durch die vorgesehenen Änderungen in der Bilanzierungspraxis sind z.T. erhebliche Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse nach deutschem Handelsrecht (HGB) ab diesem Jahr zu erwarten. Ebenso werden sich durch diese Umstellung die ausgewiesenen Ergebnisse ändern. Dabei hängt es von unterschiedlichen Faktoren ab, ob sich die Ergebnisse verbessern oder verschlechtern.*

Betriebsräte und Wirtschaftsausschüsse kommen unseres Erachtens nicht umhin, die »neuen« Jahresabschlüsse daraufhin zu untersuchen, welche Effekte durch BilMoG und welche durch die Geschäftsentwicklung bewirkt worden sind. Dies ist dann wichtig, wenn die Geschäftsführung Maßnahmen mit einem möglicherweise durch BilMoG verschlechterten Ergebnis begründet. Nachfolgend gehen wir auf die wesentlichen Änderungen durch das BilMoG ein. Wir stellen dar, wie und welche Positionen sich in den künftigen Jahresabschlüssen bei Anwendung des BilMoG verändern und wie sie sich auf Gewinn und Eigenkapital auswirken können.

Wie zumeist sieht auch dieses neue Gesetz Ausnahmen (Wahlrechte) und Übergangsvorschriften vor, so dass in den Abschlüssen für 2010 nicht sämtliche Änderungen bereits umgesetzt sein müssen. Bei den Jahresabschlüssen 2010 ist demnach kritisch zu betrachten, bei welchen Bilanzpositionen die neuen Vorschriften bereits angewandt und welche Veränderungen durch BilMoG verursacht worden sind.

### Worum es im Kern geht

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) will, wie schon seine Bezeichnung andeutet, die deutsche Rechnungslegung der Unternehmen modernisieren. Die Modernisierung orientiert sich dabei an internationalen Grundsätzen, wodurch die Jahresabschlüsse deutscher Unternehmen international vergleichbarer werden sollen. Ziel der internationalen Rechnungslegung ist, den so genannten »fair value« darzustellen, also den Zeit- oder Marktwert, den ein Unternehmen als Ganzes aufweist. Dazu werden Vermögen und Schulden der Unternehmen anders als bis-

lang üblich bzw. möglich bewertet. Diese Neubewertungen macht die Steuerbilanz jedoch nicht mit. Sie wird auch in Zukunft weitgehend nach den bisherigen Grundsätzen aufzustellen sein. Ihr Zweck ist auch nicht die Darstellung eines »fair value«, sondern die Ermittlung des steuerfähigen Gewinns.

Wenn aber beim steuerrechtlichen Jahresabschluss alles beim Alten bleibt, der handelsrechtliche und i.d.R. zu veröffentlichende Jahresabschluss aber umfänglich geändert wird (»größte Reform seit dem Bilanzrichtliniengesetz 1985«), dann fallen auch Jahresergebnisse sowie Steuern unterschiedlich aus. Folge: Das Finanzamt erhebt Steuern auf einen anderen Gewinn, als aufgrund des handelsrechtlichen Jahresabschlusses zu entrichten wären. Diesen Unterschied in den Ergebnisausweisen erfährt der Bilanzleser jedoch nicht direkt, da er keinen Einblick in die Steuerbilanz hat, sondern nur indirekt – über die so genannten latenten Steuern.

Sie waren auch dem alten HGB nicht unbekannt; durch die Bilanzmodernisierung gewinnen sie aber eine größere Bedeutung und werden zu ihrem Verständnis noch einigen Gehirnschmalz bei allen Beteiligten erfordern. Durch sie werden die Abweichungen zwischen handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Bewertung erfasst und dargestellt. Da die BilMoG-Bewertungen höher oder niedriger als die steuerrechtlich zulässigen ausfallen können, ist auch nicht von vornherein ausgemacht, ob die Unternehmen handelsrechtlich reicher oder ärmer im Vergleich zur Steuerbilanz sind.

### Anhebung der Schwellenwerte für Größenklassen von Kapitalgesellschaften um 20 %

Das HGB unterscheidet kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften. Die Unterscheidung wird mittels der Merkmale Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Anzahl der Beschäftigten vorgenommen. Zwei der drei Merkmale dürfen nicht überschritten werden, um zu der jeweiligen Größenklasse zu zählen. Die Schwellenwerte für Bilanzsumme und Umsatzerlöse sind um 20 % erhöht worden; das Merkmal Anzahl Beschäftigte ist unverändert. Damit »verkleinern« sich teilweise große Gesellschaften zu mittelgroßen Gesellschaften und davon wiederum werden einige zu kleinen Gesellschaften.

Kleine Kapitalgesellschaft	Bisher	Neu
Bilanzsumme	≤ 4.015 T€	≤ 4.840 T€
Umsatzerlöse	≤ 8.030 T€	≤ 9.860 T€
Beschäftigte	≤ 50	≤ 50

Mittelgroße Kapitalgesellschaft	Bisher	Neu
Bilanzsumme	≤ 16.060 T€	≤ 19.250 T€
Umsatzerlöse	≤ 32.120 T€	≤ 38.500 T€
Beschäftigte	≤ 250	≤ 250

Sind die Merkmale für kleine oder mittelgroße Kapitalgesellschaft nicht erfüllt, zählt die Gesellschaft zu den großen Kapitalgesellschaften. Die Schwellenwerte sind auch für Konzernabschlüsse angehoben worden.

Relevant ist dies vor allem aufgrund des unterschiedlichen Umfangs an Informationen, die eine Gesellschaft veröffentlichen – also offenlegen – muss.

Offenlegung	Klein	mittelgroß	Groß
Bilanz	Stark verkürzt	Verkürzt	voll
GuV	Keine	Verkürzt	Voll
Anhang	Verkürzt	Verkürzt	Voll
Lagebericht	Keinen	Voll	Voll

Zudem unterliegen kleine Kapitalgesellschaften nicht der Prüfungspflicht.

#### Praxisbezug

Diese Klassifizierung ist Basis für die Aufstellungs- und Veröffentlichungspflichten des Jahresabschlusses. D.h., mehr Unternehmen dürfen weniger aussagefähige Jahresabschlüsse erstellen und veröffentlichen. Damit sind die Anforderungen für mehr Unternehmen als vorher verringert, was nachteilige Auswirkungen auf die Informationen haben kann, die Betriebsräte und Wirtschaftsausschüsse erhalten.

## Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände

Nach den alten handelsrechtlichen Vorschriften galt für selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände wie Software oder Patente ein Aktivierungsverbot. Solche Aufwendungen – vielfach Personalaufwand – wurden in dem Jahr, in dem sie anfielen, als Ergebnis mindernder Aufwand behandelt. Insbesondere für Unternehmen, die in hohem Umfang Forschung und Entwicklung betreiben, konnten in der Entwicklungsphase eines Produktes deutliche Verluste entstehen. Erst nach einer erfolgreichen Markteinführung trugen diese Aufwendungen Früchte in Form von Umsätzen mit den neuen Produkten.

Mit BilMoG hingegen dürfen nun die Entwicklungsaufwendungen – nicht aber die Forschungsaufwendungen – aktiviert werden. D.h., sie können im Anlagevermögen dar-

gestellt und abgeschrieben werden; der Entwicklungsaufwand verteilt sich dadurch auf mehrere Jahre. Da dies nur für Entwicklungsaufwendungen gilt, ist eine deutliche Abgrenzung zwischen Forschung und Entwicklung notwendig: In der Forschungsphase geht es um die technische Realisierbarkeit einer Innovation; in der Entwicklungsphase um die wirtschaftliche Realisierung. Nicht aktiviert werden dürfen selbst geschaffene Marken, Kundenlisten usw.

#### Praxisbezug

Die Aufwendungen für eine selbst entwickelte Software im Jahr 2010 betragen beispielsweise 1 M€. Nach den alten Regelungen wäre der Betrag als Aufwand und damit Gewinn mindernd zu erfassen. Nach BilMoG könnte er auf der Vermögensseite der Bilanz aktiviert und über die Dauer von z.B. 3 Jahren abgeschrieben werden. Dadurch werden die 1 M€ Entwicklungsaufwand auf 3 Jahre verteilt, statt nur das 1. Jahr mit dem gesamten Betrag zu belasten. Für die Aktivierung von Entwicklungsaufwendungen besteht ein Wahlrecht, d.h. die Unternehmen müssen sie auch in Zukunft nicht vornehmen.

## Geschäfts- oder Firmenwert

Vereinfacht gesagt, ist der Geschäfts- oder Firmenwert der Anteil des Kaufpreises, der bei Erwerb eines Unternehmens über den Buchwert (tatsächlich vorhandener Vermögensgegenstände abzüglich tatsächlich vorhandener Schulden) hinaus bezahlt wird. Er spiegelt quasi die in Zukunft erwarteten Gewinne wider. Für die Aktivierung von Geschäfts- oder Firmenwerten bestand bislang ein Wahlrecht; mit dem BilMoG wird die Aktivierung zur Pflicht. Erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte sind nach BilMoG in der Bilanz unter den Vermögenswerten auszuweisen und über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren abzuschreiben. Eine längere Nutzungsdauer ist im Anhang zu begründen.

#### Praxisbezug

Der Geschäfts- oder Firmenwert, der sich bei einem Kauf ergibt, bewirkt eine Zunahme der Aktiva und eine Erhöhung des Eigenkapitals. Die Abschreibungen in den Folgejahren belasten dagegen das Ergebnis. Anders als bei der internationalen Rechnungslegung für Konzerne sind die Abschreibungen auf Geschäfts- oder Firmenwerte nicht fallweise, aufgrund eines Werthaltigkeitstests vorzunehmen.

## Sachanlagevermögen

Eine Änderung durch das BilMoG bei der planmäßigen Abschreibung des Sachanlagevermögens liegt in der Nutzungsdauer. Während die alten Regelungen noch die Übernahme steuerrechtlich zulässiger Abschreibungen zulassen, ist nun die Verteilung der Anschaffungskosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verpflichtend. Abschreibungen aufgrund steuerlicher, d.h. subventionspolitischer motivierter Vorgaben dürfen nicht mehr angesetzt werden.

**Praxisbezug**

Die steuerliche Nutzungsdauer für PKWs ist mit 6 Jahren angegeben. Somit lag bisher die jährliche lineare Abschreibung eines PKWs mit Anschaffungskosten von 18.000 € bei 3.000 €. Geht das Unternehmen bei einem im Außendienst genutzten PKW lediglich von einer voraussichtlichen Nutzungsdauer von 3 Jahren aus, verdoppelt sich die jährliche Abschreibung auf 6.000 €.

Außerplanmäßige Abschreibungen sind bei dauerhafter Wertminderung gemäß BilMoG nun sowohl für Personals als auch für Kapitalgesellschaften verpflichtend. Bei Wertaufholung liegt eine Zuschreibungspflicht vor, Ausnahme hiervon ist der Geschäfts- oder Firmenwert, er ist mit dem niedrigeren Wertansatz beizubehalten.

**Vorräte**

Die bis zum Bilanzstichtag hergestellten fertigen und unfertigen und noch nicht verkauften Erzeugnisse stellen Vorräte dar, die im Vermögen des Unternehmens zu bilanzieren sind. Da sie noch nicht verkauft sind, ist noch kein Gewinn erzielt und noch kein Vertriebsaufwand angefallen. Folglich können sie nicht zu Verkaufspreisen, sondern nur zu Herstellungskosten bewertet werden. Das alte HGB eröffnete für die Ermittlung der Herstellungskosten einen weiten Spielraum: Mindestens mussten die Einzelkosten angesetzt werden, die Obergrenze lag bei den Selbstkosten abzüglich Vertriebskosten sowie Forschungs- und Entwicklungskosten. Das BilMoG schreibt nunmehr verbindlich vor, außer den Material- und Fertigungseinzelkosten auch die entsprechenden Fertigungs- und Verwaltungsgemeinkosten mit einzubeziehen. Es erfolgt damit eine Anpassung an den steuerlichen Wertansatz.

**Praxisbezug**

Bei Unternehmen, die bislang die Vorräte niedrig, nur mit den Einzelkosten bewertet haben, nimmt das Vorratsvermögen zu. Die Aktivseite der Bilanz wird »länger«. Spiegelbildlich steigt auf der Passivseite das Eigenkapital.

**Pensionsrückstellungen**

Im Bereich der Pensionsrückstellungen haben sich tief greifende Änderungen ergeben. Abweichend von der alten Regelung, die weitgehend die steuerrechtlichen Ansätze übernommen hat, sind nach BilMoG zu berücksichtigen:

- künftige Lohnsteigerungen
- künftige Rentensteigerung und
- ein marktadäquater Zinssatz

Erwartete Lohn- und Rentensteigerungen durften nach der alten Regelung nicht angesetzt werden; nun ist dies verpflichtend. Die Annahmen zur künftigen Entwicklung der Löhne und Renten sind im Anhang anzugeben. Anstelle des

**Arbeitsrecht ohne Ballast**

Arbeitsrecht ist häufig nicht nur eine schwierige Materie, sondern buchstäblich auch »schwere« Last. Neben dem sowieso schon gewichtigen Regelwerk des Bürgerlichen Gesetzbuches sind im ersten Schritt zahlreiche Normen unterschiedlicher Spezialgesetze zu stemmen. Doch damit noch lange nicht genug. Nach der Identifizierung der relevanten Norm werden obendrauf noch aktuelle Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und voluminöse Kommentierungen gepackt. Bis zur rechtlichen Klärung eines Sachverhaltes sind da schon eine Menge dicker Brocken zu heben.



Wedde

**Arbeitsrecht**

Kompaktcommentar zum Individualarbeitsrecht mit kollektivrechtlichen Bezügen

2., überarbeitete Auflage 2010  
1523 Seiten, Subskriptionspreis bis  
31.7.2010: € 79,90, danach € 89,90  
ISBN: 978-3-7663-3995-9

Wer hier einen gewichtsmäßig leichteren aber inhaltlich nicht weniger effizienteren Weg gehen will, für den steht ab Juni der Kompaktcommentar zum Arbeitsrecht in aktueller Auflage zur Verfügung. Professor Peter Wedde liefert eine klare, prägnante und gut verständliche Kommentierung zum gesamten Individual-Arbeitsrecht mit kollektivrechtlichen Bezügen – und das in einem Band. Dabei hat der erfahrene Arbeitsrechtsexperte stets die Arbeitnehmerpositionen im Blick, verzichtet auf wissenschaftlichen Ballast und orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.

Enthalten sind Kommentierungen vom Allgemeinen Gleichbehandlungs- und Arbeitsschutzgesetz über das Bundeseltern- und Elternzeitgesetz bis hin zum Kündigungsschutz-, Pflegezeit- sowie Teilzeit- und Befristungsgesetz. Das Bundesdatenschutzgesetz und das Arbeitnehmerentsendegesetz wurden aufgrund der Novellen komplett neu kommentiert. Gesetze und Rechtsprechung sind auf dem Stand von März 2010.

Besonders hilfreich: Beispiele, Prüfschemata und Hinweise für die Interessenvertreter sind optisch hervorgehoben. Dies macht den Kommentar besonders für Betriebs- und Personalräte und deren Berater zu einem zuverlässigen Hilfsmittel für die tägliche Arbeit.

Heike Friedland nimmt gerne Ihre Bestellung entgegen:

Telefon 0 69/79 50 10-20, Fax 0 69/79 50 10-11  
E-Mail: kontakt@bund-verlag.de

früher üblichen steuerlichen Zinssatzes von 6 % ist nun ein Durchschnittszins der letzten 7 Jahre anzuwenden, der von der Bundesbank veröffentlicht wird. Darüber hinaus wurde ein Saldierungsgebot mit dem Planvermögen eingeführt, sofern dieses der Erfüllung der Pensionsverpflichtung dient. Der Differenzbetrag zwischen den Pensionsrückstellungen nach altem und denen nach neuem Recht zum 1.1.2010 ist der Pensionsrückstellung zuzuführen. Die Zuführung kann in einem oder mehreren Beträgen erfolgen;

mindestens sind 1/15 des Differenzbetrages bis zum 31.12.2024 jährlich zuzuführen.

#### Praxisbezug

Allgemein wird erwartet, dass die Pensionsrückstellungen nach BilMoG um 30% bis 50% höher ausfallen können. Damit wird aber nur sichtbar gemacht, was ohnehin auf die Unternehmen mit Pensionsverpflichtungen zukommt. Infolge des bisherigen Ermittlungsverfahrens kam es zu Bildung »stiller Lasten«.

### Sonstige Rückstellungen

Hier hat der Gesetzgeber zum einen klargestellt, dass zukünftige Preis- und Kostensteigerungen zwingend in die Bewertung mit einzubeziehen sind. Weiter sind Rückstellungen, deren Restlaufzeit ein Jahr übersteigt, auf der Grundlage des durchschnittlichen Marktzinssatzes abzu-zinsen. Auch hier ist ein Durchschnittszinssatz über die letzten 7 Jahre anzuwenden. Daneben sind zukünftig nur noch die auch steuerlich ansetzbaren Rückstellungen für Instandhaltungen innerhalb von drei Monaten nach dem Bilanzstichtag möglich. Für Instandhaltungen in den 4 bis 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag dürfen keine Rückstellungen mehr gebildet werden.

#### Praxisbezug

Konsequenzen haben die BilMoG-Regelungen für langfristige Rückstellungen. Sie werden mit einem geringeren Betrag als dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen. Für Rückstellungen unter einem Jahr Laufzeit – und das sind die meisten – sowie für Garantie- und Gewährleistungsrückstellungen ergeben sich keine Änderungen. In früheren Jahren gebildete Aufwandsrückstellungen können beibehalten werden. Wenn sie aufgelöst werden, dann hat dies erfolgsneutral (Bildung vor 2009) oder erfolgswirksam (Bildung in 2009) zu erfolgen.

### Latente Steuern

Wie eingangs dargestellt weichen Steuer- und Handelsbilanz von einander ab. Damit zahlt das Unternehmen tatsächlich andere Steuern, als nach der Handelsbilanz zu zahlen wären. Diese Abweichungen werden in den latenten Steuern dargestellt. Dies sei an folgenden Beispielen erläutert:

**Selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte:** Sie dürfen in der Handelsbilanz aktiviert werden, nicht aber in der Steuerbilanz. Hierin werden sie weiterhin als Gewinn mindernder Aufwand behandelt. Folglich weist das Unternehmen handelsrechtlich ein höheres Vermögen aus als in der Steuerbilanz. Durch die Abschreibung der (höheren) Vermögenswerte fällt der künftige handelsrechtliche Gewinn niedriger als der steuerrechtliche aus. Damit zahlt das Unternehmen tatsächlich höhere Steuern als es aufgrund des (geringeren) handelsrechtlichen Gewinns zahlen müsste. In diesem Fall sind passive latente Steuern zu bilden.

**Drohrückstellungen:** Durch die Bildung von Drohrückstellungen in der Handelsbilanz – die Steuerbilanz verbietet

ihre Bildung – fallen die Passiva höher aus. Die tatsächlich gezahlten Steuern sind höher als diejenigen, die nach der Handelsbilanz zu zahlen wären. In diesem Fall sind aktive latente Steuern zu bilden. Wird die Drohrückstellung in den nächsten Jahren aufgelöst, dann entsteht handelsrechtlich ein sonstiger betrieblicher Ertrag sowie ein höherer Gewinn, so dass höhere Steuern zu zahlen wären als tatsächlich gezahlt werden. Mit der Auflösung der latenten Steuern wird die daraus resultierende zusätzliche Steuerbelastung fingiert.

**Verlustvorträge:** Eine tief greifende Änderung stellt die nun verpflichtende Aktivierung von latenten Steuern auf Verlustvorträge dar. Ist davon auszugehen, dass dem Unternehmen innerhalb der nächsten fünf Jahre eine Nutzung seiner steuerlichen Verlustvorträge möglich ist, sind diese als Vermögensgegenstand in der Bilanz zu erfassen. Damit halten in den vergangenheitsorientierten Jahresabschluss zukunftsorientierte Einschätzungen der Geschäftsleitung Einzug. Aus Gründen des Vorsichtsprinzips ist für den Fall der Aktivierung latenter Steuern derjenige Betrag ausschüttungsgesperrt, der die passiven latenten Steuern übersteigt.

#### Praxisbezug

Da latente Steuern auf Verlustvorträge nur gebildet werden dürfen, wenn sie auch realisierbar erscheinen, lässt ihr Umfang Rückschlüsse auf die vom Management erwarteten Gewinne in den nächsten Jahren zu. Passive latente Steuern müssen ausgewiesen werden, aktive latente Steuern können ausgewiesen werden.

### Sonderposten mit Rücklagenanteil

Ein Sonderposten mit Rücklagenanteil (Sopo) darf nach neuem Bilanzrecht nicht mehr gebildet werden. Vor allem bei Krankenhäusern wurden im Sopo die erheblichen Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand erfasst und über die Abschreibungsdauer der geförderten Anlagegüter vermindert (aufgelöst). Ein vor 2010 gebildeter Sopo kann beibehalten und fortgeführt werden oder aber auch aufgelöst werden. In diesem Fall ist der Sopo der Gewinnrücklage (abzgl. latenter Steuern) zuzuführen.

Weitere wichtige Änderungen betreffen:

**Umrechnung von Fremdwährungen:** Kurzfristige Forderungen sind mit dem Devisenmittelkurs zum Bilanzstichtag zu bewerten.

**Konsolidierung von Tochterunternehmen im Konzern:** Maßgeblich für die Konsolidierung ist der beherrschende Einfluss. Auf eine Kapitalbeteiligung kommt es nicht mehr an. Damit sind auch so genannte Zweckgesellschaften in den Konzernabschluss einzubeziehen.

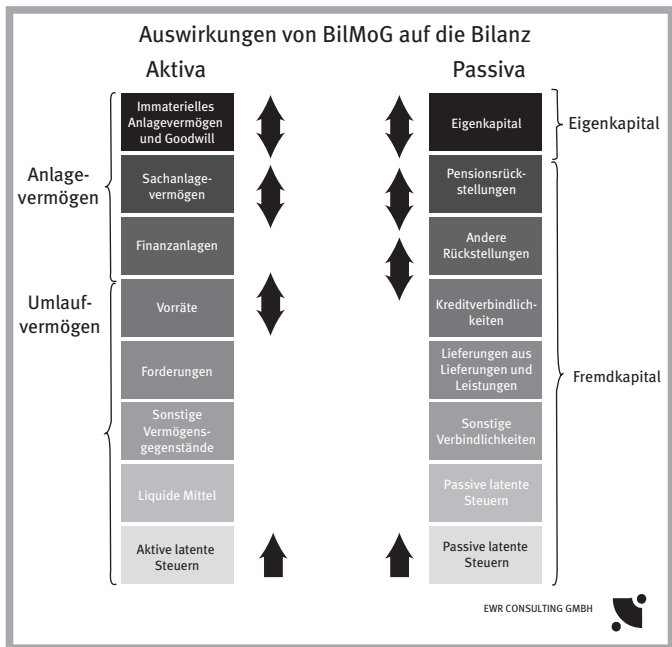
**Ausschüttungssperre:** Die Erträge aus der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögenswerte, der Aktivierung latenter Steuern sowie die Bewertung von Finanzinstrumenten über dem Zeitwert dürfen nicht an die Gesellschafter

ausgeschüttet werden. Die Beträge sind im Anhang aufzuliefern.

**Erweiterte Berichtspflichten im Anhang:**

- Angabepflicht Off-Balance-Transaktionen – z.B. Factoring, Leasing, Verpfändung von Aktiven usw.
- Erklärung, wo Corporate Governance Erklärung öffentlich zugänglich ist
- Honorar des Wirtschaftsprüfers
- Geschäfte mit nahe stehende Unternehmen und Personen
- Umgang mit rechnungslegungsbezogenen Risiken und Unternehmensführung (nur kapitalmarktorientierte Unternehmen)

Die konkreten Auswirkungen von BilMoG auf die Bilanz lassen sich ausschließlich am konkreten Jahresabschluss festmachen. Die folgende Grafik zeigt zusammenfassend die Auswirkungen, die die Anwendung des BilMoG auf die Bilanzpositionen haben kann.



hebliche – Auswirkungen auf das Ergebnis sowie auf Vermögen und Kapital des jeweiligen Unternehmens haben. Die Mitglieder von Betriebsräten und Wirtschaftsausschüssen sind daher gut beraten, sich die Jahresabschlüsse der folgenden Jahre genauestens anzuschauen. Änderungen können – wie schon in den Vorjahren – mit der »normalen« Geschäftsentwicklung zusammen hängen oder auch mit neuen Bewertungen nach BilMoG. Die Ursachen heraus zu filtern und zu bewerten, dürfte die Herausforderung in der Jahresabschlussanalyse der nächsten Jahre sein. Besonders spannend werden diese Fragen, wenn die Geschäftsleitungen aufgrund einer schwierigen wirtschaftlichen Situation Restrukturierungsmaßnahmen einleiten möchten. Für die Haltung, Handlungsmöglichkeiten und Vorgehensweise der Betriebsräte macht es einen entscheidenden Unterschied, ob eine verschlechterte Situation durch die Geschäftsentwicklung oder die erstmalige Anwendung des BilMoG entstanden ist. Oder auch umgekehrt, wenn die wirtschaftliche Situation sich allein durch BilMoG besser als im Vorjahr darstellt. Wie wäre diese Entwicklung von den Gremien zu bewerten?

Die Antwort auf die einleitend gestellte Frage nach dem Informationsgehalt künftiger Jahresabschlüsse fällt somit zwiespältig aus: Insgesamt und unter Einbeziehung der Anhangangaben hat der Umfang der durch das BilMoG geforderten Informationen zugenommen. Allerdings stellen die Jahresabschlüsse auch höhere Anforderungen an das Verständnis der Bilanzleser/innen.

**JOACHIM EISBACH, ANDREA ROTHKEGEL, SANDRA SCHNEIDER** sind betriebswirtschaftliche Sachverständige für Arbeitnehmervertretungen.  
[www.ewr-consulting.de](http://www.ewr-consulting.de)

**Fazit**

Die dargestellten Änderungen in der Bewertung einzelner Positionen des Jahresabschlusses können – mitunter er-



Hierzu finden Sie im Internet: den Wortlaut des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG)